

Begründung

**zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Bau GB
für die Teil - Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Göhlen
(Teilabrundungssatzung)**

Festsetzungen

- 1) Mit der Festsetzung des im bebauten Ortslage werden alle unbebauten Flächen einbezogen
- 2) Die Grundstücke dienen der Bebauung für Wohn- und Kleingewerbe - zwecke.
- 3) Öffentliche ortsübliche Erschließung wie Trinkwasser, Elektro, Telekom sind vorhanden.
- 4) Abwasserbeseitigung erfolgt über Mehrkammergrube mit Verrieselung auf eigenem Grundstück
- 5) Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu behandeln bzw. zu versickern.
- 6) Zulässig sind Gebäude mit Erd - und Dachgeschoß
- 7) Hauptgebäude sind mit einem Sattel -, Walm - oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 48° auszubilden.
- 8) Auffüllungen und Abgrabungen sind so auszuführen, daß zum Nachbargrundstück keine Böschungen von mehr als 30° Neigung entsteht.
- 9) Die Ufer von Gewässern sind entsprechend § 81 Wassergesetz M/V beidseitig auf eine Breite von 7 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 10) Vorhandene Hecken und Bäume sind während der Bauausführung gegen schädliche Einflüsse zu schützen.
- 11) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffallende Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter zu sichern.
- 12) Die Grundstücke sind durch vorbeiführende Gemeindestraße angeschlossen.
- 13) Für alle zu bebauende Grundstücke findet der § 34 BauGB in Verbindung mit § 10 LBauO M-V Anwendung.

23.12.1998


Rudolf Hein
Bürgermeister

